



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: →	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 18

Erscheint nach Bedarf

1. April 2021

Nr. 1 Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Donau-Ries

Nr. 2 Haushaltssatzung des Landkreises Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2021

Nr. 3 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) - Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege

- Taxitarifordnung -

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 Investition-Beschleunigungsgesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22.12.2020 (GVBl. S. 690), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Donau-Ries.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Donau-Ries.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Pflichtfahrbereich** ist das räumliche Gebiet, in dem eine Beförderungspflicht des Taxiunternehmers besteht.
- (2) **Betriebssitzgemeinde** ist der mit einem eigenen Namen bezeichnete Ort einer Gemeinde, eines Marktes oder einer Stadt, an dem sich der geschäftliche Standort des Taxiunternehmens befindet.
- (3) **Anfahrten** sind vom Fahrgast bestellte Leerfahrten vom nächstgelegenen Taxenstandplatz oder einem näher gelegenen Ort zum Abholort, an dem Fahrgäste einsteigen.
- (4) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird und leer zurückfährt.
- (5) **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (6) **Der Mindestfahrpreis** wird bei Beginn der Fahrt, beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe (Grundpreis) und das Entgelt für die erste Fortschaltung.

- (7) Der Wegtarif in km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 km fällig wird.
- (8) Der Zeittarif gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von 1 h fällig wird.
- (9) Der Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu beförderten Personen, zusammen aus
- | | | |
|----|---|--------|
| a) | dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) | € 3,50 |
| b) | Mindestfahrpreis | € 3,70 |
| c) | dem Kilometerpreis nach Abs. 2 | |
| d) | dem Wartezeitpreis nach Abs. 3 | |
| e) | den Zuschlägen nach Abs. 4 | |

- (2) Kilometerpreis

Kilometerpreis und Wartezeit werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

Tarifstufe I

(bei allen Anfahrten und Abholfahrten)

von 06.00 – 22.00 Uhr	1,00 € / km	(0,20 € je 200,0 m)
von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr	1,05 € / km	(0,20 € je 190,5 m)

Tarifstufe II

(bei allen Zielfahrten)

von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr		
bis 5 km	2,10 € / km	(0,20 € je 95,2 m)
ab 5 km	1,90 € / km	(0,20 € je 105,3 m)
von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr oder Großraumtaxi (ganztägig)		
bis 5 km	2,20 € / km	(0,20 € je 90,9 m)
ab 5 km	2,00 € / km	(0,20 € je 100,0 m)

Die Umschaltung Tag-/Nachtarif muss automatisch durch den Fahrpreisanzeiger erfolgen.

Der Tarif für das Großraumtaxi wird als eigener Tarif programmiert, der dann manuell ausgewählt werden muss. Der Großraumtaxitarif darf nur abgerechnet werden, wenn mehr als 4 Fahrgäste transportiert werden oder das Großraumtaxi ausdrücklich angefordert wird.

- (3) **Wartepreis:**

Der Preis für nach Bestellung eingetretene Wartezeiten oder bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Mindestfahrgeschwindigkeit beträgt

je 24 Sek. 0,20 €
also je Stunde 30,00 €

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt

bei **Tarifstufe I**

von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	33,33 km/h
von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr	31,58 km/h

bei **Tarifstufe II**

von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	
bis 2 km	14,29 km/h
bis 8 km	15,79 km/h
ab 8 km	16,66 km/h

von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr und für Großraumtaxen (ganztägig)

bis 2 km	13,64 km/h
bis 8 km	15,00 km/h
ab 8 km	15,75 km/h

(4) Zuschläge:

a) Gepäck

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
übliches nur im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	€ 1,00
Sperrgepäck, Fahrräder usw.	€ 2,50

b) Tiere

jedes frei transportierte Tier	€ 1,00
jeder Käfig oder Transportbehälter	€ 1,00

Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	frei
---	------

c) Die Zuschläge dürfen einen Betrag von 10 € nicht übersteigen.

(5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(6) Wird ein bestelltes Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis, mindestens jedoch € 5,00 zu entrichten.

(7) Bei dem Zielort weitergehenden Besetztfahrten ist – soweit technisch möglich – wieder von „Kasse“ nach „Besetzt“ zu schalten. Andernfalls darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser in Abzug zu bringen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenförderung) sind nur mit Genehmigung durch das Landratsamt Donau-Ries zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (3) Bei Auftragsfahrten kann neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (4) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € je Minute zu berechnen.
- (5) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Kann eine Reparatur nicht sofort durchgeführt werden und ist kein Ersatzgerät verfügbar, ist dies dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7

Funkvermittlung von Beförderungsaufträgen

Die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere § 3, gelten in gleicher Weise für Beförderungsaufträge, die über Funk vermittelt werden.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Recht des Taxiunternehmers und des Fahrers, aufgrund anderer Vorschriften Personen von der Beförderung auszuschließen, wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs erhebt der Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten, mindestens jedoch 25,00 €; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i.V. mit § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen. Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigte Beförderungsentgelt nicht gefordert werden.
- (3) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PbefG kann in Verbindung mit § 61 Abs. 2 PbefG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer oder –fahrer

- (1) entgegen den §§ 3 bis 5 und 7 dieser Verordnung Beförderungsentgelte berechnet, die festgesetzten Zuschläge für Wartezeiten und Gepäck nicht erhebt oder Sonderbestimmungen in diesen Vorschriften nicht einhält,
- (2) das Entgelt für Beförderungen außerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht entsprechend § 4 Abs. 2 vereinbart bzw. berechnet,
- (3) bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht entsprechend § 5 Abs. 1 einschaltet,
- (4) den Vorschriften des § 5 Abs. 2 über die Anforderungen an den Fahrpreisanzeiger, einschließlich der Anbringung und Beleuchtung zuwiderhandelt,
- (5) Fahrgäste nicht unverzüglich auf Störungen des Fahrpreisanzeigers aufmerksam macht oder das Beförderungsentgelt nicht gem. § 5 Abs. 3 und 4 berechnet,
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht entsprechend § 5 Abs. 5 unverzüglich behebt bzw. unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries meldet,
- (7) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt.
- (8) auf Verlangen des Fahrgastes nicht die nach § 6 Abs. 3 vorgeschriebene Quittung erteilt,
- (9) dem Anspruch des Fahrgastes auf Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes gem. § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- (10) entgegen § 10 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt oder den Fahrgast nicht auf eine verkehrsgünstigere Strecke aufmerksam macht,
- (11) entgegen § 10 Abs. 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet und nicht bei allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet oder bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht den Fahrpreis verlangt, den der Fahrpreisanzeiger nach dieser Verordnung anzeigt,

(12) entgegen § 10 Abs. 3 eine Fertigung dieser Verordnung nicht auf jeder Fahrt mitführt bzw. dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Donau-Ries vom 01.10.2012 (Amtsblatt des Landratsamtes Donau-Ries, Nr. 14 vom 02.10.2012) außer Kraft.

Donauwörth, den 24.03.2021

Landratsamt Donau-Ries

gez. Geiger

Regierungsdirektorin

Nr. 2

Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle

Landrat

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Donau-Ries

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

134.460.000 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

23.145.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nach dem Haushaltsplan nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt auf 28.242.000 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 88.686.100 EUR festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.901.597 EUR
b) der Grundsteuer B	13.907.008 EUR
c) der Gewerbesteuer	74.362.079 EUR
d) der Gemeindeeinkommen- steuerbeteiligung	74.722.382 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	13.903.531 EUR

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemein- den im Jahr 2020 Anspruch hatten

13.999.297 EUR

192.795.894 EUR

=====

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

46,00 v.H.

festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Abgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Donauwörth, den 01.04.2021
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Mit Schreiben des Landkreises vom 01.04.2021 wird die Haushaltssatzung der Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt kann aufgrund § 2 KommwEV, VV Nr. 2 zu KommwEV zeitgleich erfolgen.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, Haus C, Zimmer 182, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Donauwörth, den 01.04.2021
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

- Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege -

Bekanntmachung:

1. Im Landkreis Donau-Ries wird die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) von 100 überschritten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lag der Wert nach den Zahlen des Robert-Koch Instituts (RKI) bei 145,8.
2. Die Feststellung gilt in Bezug auf das spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV. Ab 05. April gelten in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 folgende Regelungen:

a) Schulen (§ 18 der 12. BayIfSMV)

Grundschulen / Grundschulstufe der Förderzentren

Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b der 12. BayIfSMV findet in allen Klassen der Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderzentren Distanzunterricht statt.

Weiterführende und berufliche Schulen, übrige Jahrgangsstufen der Förderzentren, Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern

In diesen Bereichen des Schulwesens findet ebenfalls Distanzunterricht statt, § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b der 12. BayIfSMV. Abweichend hiervon findet in den Abschlussklassen aller weiterführenden und beruflichen Schulen sowie der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit einem Mindestabstand von 1,5 m statt.

Die **Schulen für Kranke** erteilen in Übereinstimmung mit den Hygienevorschriften der Kliniken Unterricht bzw. bieten eine Notbetreuung an.

Die **Schulvorbereitenden Einrichtungen** öffnen im Gleichklang mit den vorschulischen Kindertagesstätten und den vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten (§ 19 der 12. BayIfSMV), siehe Ziffer 2 b).

Im Distanz- und Wechselunterricht soll im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule eine Notbetreuung eingerichtet werden. Der Rahmenhygieneplan Schule ist einzuhalten.

b) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (§ 19 der 12. BayIfSMV)

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** in Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100 zu schließen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen. Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT ist einzuhalten.

Donauwörth, den 01.04.2021

Stefan Rößle
Landrat